ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 115

39. Jahrgang

9. Mai 1996

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Inhalt

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	 Verordnung (EG) Nr. 846/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfang- mengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbe- stände oder -bestandsgruppen (1996)
	* Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten
	Verordnung (EG) Nr. 848/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung
	Verordnung (EG) Nr. 849/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse
	 Verordnung (EG) Nr. 850/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Verschiebung der bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine für das Wirtschaftsjahr 1996/97
	 Verordnung (EG) Nr. 851/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1996/97
	Verordnung (EG) Nr. 852/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen
	Verordnung (EG) Nr. 853/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verord-

2

(Fortsetzung umseitig)



nung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates....

Verordnung (EG) Nr. 854/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 855/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise
	Verordnung (EG) Nr. 856/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle
	Verordnung (EG) Nr. 857/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Rat
	96/300/Euratom, EG:
	* Beschluß des Rates und der Kommission vom 22. April 1996 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits 42
	Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits
	Kommission
	96/301/EG:
	* Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 1996 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Ausbreitung von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith gegenüber Ägypten zusätzliche Maßnahmen zu tref-
	fen
	Berichtigungen
	* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 830/96 der Kommission vom 6. Mai 1996 mit Sonderbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Kalbfleisch (ABl. Nr. L 112 vom 7.5.1996)

Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 846/96 DES RATES

vom 6. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (¹), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 legt der Rat die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für jede Fischerei oder Fischereigruppe fest.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 (²) wurden die zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder bestandsgruppen für 1996 festgelegt.

Seit 1994 hat sich das Verbreitungsgebiet des skandinavischen Atlantik-Herings ständig erweitert. Er kommt nunmehr sowohl in Gebieten unter der Gerichtsbarkeit einer Reihe von Anrainerstaaten des Nordostatlantiks, einschließlich in den Gemeinschaftsgewässern, wie in den Gebieten auf hoher See vor.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte dieser Bestand schonend bewirtschaftet werden, um zu gewährleisten, daß die Laichbestände auf einem Niveau von über 2,5 Mio Tonnen gehalten werden.

Bis im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Staaten ein Abkommen über geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diesen Bestand geschlossen wird, muß im Wege einer autonomen Maßnahme ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der eine rationelle und verantwortliche Bewirtschaftung des Bestands durch die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft innerhalb der Gemeinschaftsgewässer und jenseits dieser Gewässer gewährleistet. Dieser Rechtsrahmen sollte eine vorsorgliche TAC in einer mit dem wissenschaftlichen Gutachten im Einklang stehenden Höhe vorsehen, die angesichts der derzeitigen Lage auf 150 000 Tonnen festgesetzt werden kann.

Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee empfahl für 1996 eine gewisse saisonale Beschränkung des Kabeljaufangs.

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 8a

Der Fang von Kabeljau in der Ostsee, den Belten und im Öresund ist vom 10. Juni bis 20. August 1996 einschließlich verboten."

- 2. Im Anhang, vierte Tabelle "Art: Hering, Clupea harengus", wird die Überschrift der zweiten Spalte "Bereich: II a (¹), IV a, b" durch "Bereich: IV a, b" ersetzt.
- 3. In den Anhang wird die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung an vierter Stelle eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LOMBARDI

ANHANG

"Art: Hering Clupea harenge	us	Bereich: I, II
België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige United Kingdom	(') (') (') (') 150 000 (2) (3)	 (¹) Die Befischung dieses Bestands ist in Gemeinschaftsgewässern nicht erlaubt. (²) Verfügbar für alle Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jedoch jeden Donnerstag über ihre Anlandungen in der vorangegangenen Woche. (³) Heringsfänge im ICES-Bereich II a ab 1. April 1996 werden von dieser Quote abgezogen."
EG	150 000	
TAC	150 000	

VERORDNUNG (EG) Nr. 847/96 DES RATES

vom 6. Mai 1996

zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (3) ist es notwendig, Bedingungen für die Fischereitätigkeiten festzulegen, mit denen die gegenwärtig verfügbaren Mechanismen verbessert werden, und zwar durch die Einführung einer flexiblen Regelung zur mehrjährigen Verwaltung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und Quoten, die - innerhalb bestimmter Grenzen — auch mit der Bestandserhaltungspolitik vereinbar ist.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, die auf die Mitgliedstaaten aufzuteilenden Fangmöglichkeiten sowie die Bedingungen für die Anpassung dieser Fangmöglichkeiten von einem Jahr zum anderen festzulegen.

Es ist festzulegen, welche Bestände unter vorsorgliche und welche unter analytische TACs fallen.

Für die Zwecke dieser Verordnung sind die zulässigen Anlandungen von Fängen eines bestimmten Bestandes festzulegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können vorsorgliche TACs für bestimmte Bestände im Laufe des Jahres durchaus angehoben werden, ohne daß hierdurch der Grundsatz der rationellen und verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen gefährdet würde.

Die Mitgliedstaaten sind darin zu bestärken, einen Teil ihrer Quoten für Bestände, die unter analytische TACs fallen, im Rahmen bestimmter Grenzwerte von einem Jahr auf das andere zu übertragen.

Andere Bestände hingegen, für die analytische oder vorsorgliche TACs gelten, können sich in einem Zustand befinden, der eine Anhebung der TACs ausgeschlossen erscheinen läßt.

Eine Überfischung der Quoten sollte eine Sanktion zur Folge haben. Ein möglicher Weg ist es, entsprechende Abzüge von der für das folgende Jahr geltenden Quote derjenigen Mitgliedstaaten vorzunehmen, die die Überfischung zu verantworten haben. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (4) erläßt der Rat Vorschriften für die Quotenabzüge, die die Kommission im Falle einer Überfischung vornehmen kann, wobei dem Umfang der Überfischung, etwaigen Überfischungen im vorangegangenen Jahr und der biologischen Lage des betreffenden Bestands Rechnung getragen wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Für Bestände, für die für das betreffende Jahr keine gezielte wissenschaftlich begründete Einschätzung der Fangmöglichkeiten vorliegt, werden vorsorgliche TACs festgesetzt. In den anderen Fällen gelten analytische TACs.
- Für die zulässigen Anlandungen von Fängen eines bestimmten Bestandes, die ein Mitgliedstaat vornehmen kann, gilt für die Zwecke dieser Verordnung jeweils die ihm vom Rat auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zugeteilte Quote mit den Änderungen aufgrund
- des Austausches von Fangrechten entsprechend Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92,
- der Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93,
- der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zurückbehaltenen Mengen und
- der Abzüge gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Bei der Festsetzung der TACs gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 legt der Rat fest,

- für welche Bestände vorsorgliche TACs und für welche Bestände analytische TACs gelten, wobei er sich auf die verfügbaren wissenschaftlichen Angaben zu den Beständen stützt;

ABI. Nr. C 382 vom 31. 12. 1994, S. 4. ABI. Nr. C 249 vom 25. 9. 1995, S. 84. ABI. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

^(*) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt ge-ändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 (ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1).

- für welche Bestände in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände und der gegenüber Drittländern eingegangenen Verpflichtungen die Artikel 3 und 4 nicht gelten;
- für welche Bestände in Anbetracht ihrer biologischen Lage die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Abzüge gelten.

Artikel 3

- (1) Ist eine vorsorgliche TAC vor dem 31. Oktober des Jahres, für das sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft, so kann ein Mitgliedstaat, der über eine Quote für den Bestand verfügt, für den diese TAC festgesetzt wurde, eine Anhebung der TAC beantragen. Ein solcher Antrag, dem einschlägige biologische Angaben sowie Angaben über das Ausmaß der gewünschten Anhebung beizufügen sind, ist an die Kommission zu richten. Die Kommission prüft die Bestandteile des Antrags innerhalb von zwanzig Arbeitstagen im Hinblick darauf, dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnung zur Festsetzung der TACs und Quoten zu unterbreiten, falls dies für gerechtfertigt gehalten wird. Die Mitgliedstaaten werden über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.
- (2) Die Fänge der Mitgliedstaaten dürfen die zulässigen Anlandungen um bis zu 5 % überschreiten. Diese Fänge gelten jedoch im Hinblik auf die Abzüge nach Artikel 5 als eine Überschreitung der zulässigen Anlandungen.
- (3) Ist eine Quote für einen Bestand, für den eine vorsorgliche TAC gilt, am 31. Oktober des Jahres, für das sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft, so kann der Mitgliedstaat, dem diese Quote zugeteilt wurde, die Kommission um die Erlaubnis bitten, zusätzliche Mengen Fisch desselben Bestandes anzulanden; der Mitgliedstaat sollte dabei angeben, um welche zusätzliche Menge es

sich handelt, wobei diese 10 % der betreffenden Quote nicht übersteigen darf. Die Kommission entscheidet innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 über solche Anträge. Die nach diesem Verfahren bewilligte zusätzliche Menge gilt im Hinblick auf die Abzüge nach Artikel 5 der vorliegenden Verordnung als Überschreitung der zulässigen Anlandungen.

Artikel 4

- (1) Artikel 3 Absätze 2 und 3 gilt für Bestände, für die analytische TACs festgesetzt werden.
- (2) Für die Bestände, für die analytische TACs gelten, ausgenommen die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bestände, können Mitgliedstaaten, die im Besitz einer Quote sind, vor dem 31. Oktober des Jahres, für das die Quote gilt, bei der Kommission beantragen, daß ein Anteil von höchstens 10 % ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird.

Nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ergänzt die Kommission die betreffende Quote um die zurückbehaltene Menge.

Artikel 5

- (1) Außer bei den in Absatz 2 genannten Beständen werden alle Anlandungen, die die betreffenden zulässigen Anlandungen überschreiten, von der Quote des entsprechenden Bestands für das folgende Jahr abgezogen.
- (2) Kommt es bei den in Artikel 2 dritter Gedankenstrich genannten Beständen zu einer Überfischung der zulässigen Anlandungen, so wird von der betreffenden Quote für das folgende Jahr ein Abzug vorgenommen, der wie folgt zu berechnen ist:

Höhe der Überfischung der zulässigen Anlandungen	Abzug		
die ersten 10 %	Überschreitung × 1,00		
die folgenden 10 % bis zu 20 % insgesamt	Überschreitung × 1.10		
die folgenden 20 % bis zu 40 % insgesamt	Uberschreitung × 1,20 Uberschreitung × 1,40		
ede weitere Überfischung von mehr als 40 %	Überschreitung × 1,40		

Bei jeder Überfischung zulässiger Anlandungen von bis zu 100 Tonnen wird indes ein Abzug vorgenommen, der der Höhe der Überfischung × 1,00 entspricht.

Für jedes weitere Jahr, in dem die zulässigen Anlandungen um mehr als 10 % überschritten werden, werden zusätzliche 3 % von der über die zulässigen Anlandungen hinaus gefischten Menge abgezogen.

(3) Die Abzüge erfolgen unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Artikel 5 gilt jedoch ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LOMBARDI

VERORDNUNG (EG) Nr. 848/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/95 (²), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/96 (⁴), wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.

Nach Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Walnüssen in der Schale, Zitronen und Äpfeln überschritten. Dabei wurde die Summe der auf die Zeiträume März/April und Mai/Juni 1996 entfallenden Richtmengen überschritten.

Bezüglich der für Walnüsse in der Schale, Zitronen und Äpfel zwischen dem 1. März und dem 30. April 1996

ohne Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Mengen sollte deshalb ein Verringerungskoeffizient festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verringerungskoeffizienten, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 1. März und dem 30. April 1996 zur Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Lizenzen beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30. (3) ABI. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

^(*) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 11.

ANHANG

Verringerungskoeffizienten und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. bei der Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung mit den zwischen dem 1. März und dem 30. April 1996 beantragten Lizenzen anzuwenden sind

Erzeugnis	Verringerungskoeffizient Menge	Erstattung (in ECU/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	(keine)	41,30
Mandeln ohne Schale	(keine)	88,90
Haselnüsse in der Schale	(keine)	103,80
Haselnüsse ohne Schale	(keine)	200,20
Walnüsse in der Schale	0,0275	128,70
Orangen		
Zitronen	0,2591	124,00
Tafeltrauben	(keine)	44,50
Äpfel	0,3977	73,50
Pfirsiche und Nektarinen	(keine)	45,90

VERORDNUNG (EG) Nr. 849/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 756/96 der Kommission (3) festge-

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 756/96 erneut angeführten Durchführungsbestimmungen auf die der Kommission vorliegenden Angaben führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen wir dort angegeben zu ändern sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 756/96 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

⁽¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. (²) ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10. (³) ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 13.

ANHANG zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 23 900	037	_
	039	<u> </u>
	046	<i>57</i> , 50
	052	57,50
	400	42,00
	404	_
	600	<i>57,5</i> 0
	***	82,00
0406 90 63 100	037	63,50
	039	63,50
	046	11 5,00
	052	11 5,00
	400	164,00
	404	123,50
	600	11 5,00
	***	1 64,00
0406 90 63 900	037	50,50
	039	50,50
	046	83,00
	052	83,00
	400	108,00
	404	<i>57,5</i> 0
	600	83,00
	***	118,50

^(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 (ABI. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem "Erzeugniscode" entsprechenden Bestimmungen ist der mit "***** gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung ("+") angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

^(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABI. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Verschiebung der bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2989/95 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsaat vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu der Stützungsregelung für Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3347/ 93 (4), wird der Ausgleich für Eiweißpflanzen nur gewährt, wenn diese bis zum 15. Mai gesät sind.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 918/95 der Kommission vom 26. April 1995 zur Verlängerung der für die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen bestimmten Gebieten gesetzten Frist (5) wurde in Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EWG) Nr. 2295/92 die Frist verlängert, die in Finnland und Schweden der Aussaat landwirtschaftlicher Kulturpflanzen außer Ölsaaten gesetzt ist.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hat ein Erzeuger im Fall der Olsaaten Anspruch auf einen Vorschuß, wenn er diese spätestens zu einem von der Kommission festgesetzten Termin sät. Dieser Termin wurde durch Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Stüt-

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

zungsregelung für Ölsaatenerzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 428/96 (7), auf den 15. Mai festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1055/94 der Kommission vom 5. Mai 1994 zur Abweichung von der für die Ölsaatenaussaat in bestimmten Regionen gesetzten Frist (8), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 919/95 (9), wurde er für bestimmte Regionen verschoben.

Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für Österreich, Finnland und Schweden festgesetzten Termine nicht einhalten. Die Frist, in der in Finnland und Schweden Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Leinsaat im Wirtschaftsjahr 1996/97 gesät werden müssen, sollte deshalb bis zum 15. Juni des genannten Wirtschaftsjahres verschoben werden. In Österreich sollte die Aussaat von Mais und Soja in dem genannten Wirtschaftsjahr bis zum 31. Mai erfolgen. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92, (EWG) Nr. 2294/92, (EWG) Nr. 2295/92, (EG) Nr. 1055/94 und (EG) Nr. 918/95 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1996/97 in Österreich, Finnland und Schweden einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Mai 1996.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 5.

^(*) ABI. Nr. L 312 vom 6. 8. 1992, S. 28. (*) ABI. Nr. L 300 vom 7. 12. 1993, S. 5. (*) ABI. Nr. L 95 vom 27. 4. 1995, S. 12.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 60 vom 9. 3. 1996, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 9 (9) ABl. Nr. L 95 vom 27. 4. 1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

Kulturpflanzen Mitgliedstaat Region Termin Mais, Soja Österreich Landesweit 31. Mai 1996 Ölsaaten, Eiweiß-Finnland Landesweit 15. Juni 1996 Getreide, pflanzen, Leinsaat Ölsaaten, Eiweiß-Schweden Landesweit 15. Juni 1996 Getreide, pflanzen, Leinsaat

Im Wirtschaftsjahr 1996/97 einzuhaltende Aussaattermine

VERORDNUNG (EG) Nr. 851/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 10a Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der Mindesteinfuhrpreis insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- des Frei-Grenze-Preises bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
- der Weltmarktpreise,
- der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
- der Entwicklung des Handels mit den Drittländern.

Aufgrund der vorgenannten Kriterien muß für das Wirtschaftsjahr 1996/97 für im Anhang I Teil B der Verord-

nung (EWG) Nr. 426/86 genannte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für alle im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gilt im Wirtschaftsjahr 1996/97 der dort angegebene Mindesteinfuhrpreis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. (2) ABI. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.

ANHANG

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

	(in ECU/100	kg Eigengewicht,
KN-Code	Warenbezeichnung	Mindest- einfuhrpreis
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
ex 0811 90	- andere:	
	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:	
ex 0811 90 19	andere:	
	Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln (*):	
	nicht entsteint	58,20
	andere	65,81
	andere Kirschen:	
	nicht entsteint	58,20
	andere	65,81
	andere:	
ex 0811 90 39	andere:	
	Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln:	
	nicht entsteint	58,20
	andere	65,81
	andere Kirschen:	
	nicht entsteint	58,20
	andere	65,81
	andere:	
	Kirschen:	
0811 90 75	Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln:	
	nicht entsteint	58,20
	andere	65,81
0811 90 80	andere:	
	nicht entsteint	58,20
	andere	65,81
ex 0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	·
0812 10 00	- Kirschen:	
ex 0812 10 00	Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln	58,20
ex 0812 10 00	— — andere	58,20
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
2008 60	- Kirschen:	
	ohne Zusatz von Alkohol:	
	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
2008 60 51	– – – Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln	73,42
2008 60 59	andere	73,42
	 – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 	
2008 60 61	Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln	81,02

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindest- einfuhrpreis
2008 60 69	andere	81,02
	ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:	
	4,5 kg oder mehr:	
2008 60 71	Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln	64,84
2008 60 79	andere	64,84
	weniger als 4,5 kg:	!
2008 60 91	Sauerkirschen (Prunus cerasus) / Weichseln	70,88
2008 60 99	andere	70,88

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 852/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

Änderung (EWG) zur Verordnung Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 (4), wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der

Bedarfsvorausschätzung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 762/96 (6), wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 756/96 der Kommission vom 25. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ('), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/96 (8), festgesetzt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist deshalb entsprechend anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

ABI. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

^{(&}lt;sup>3</sup>) ABI. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10. (³) ABI. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

^(°) ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 35. (′) ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 13.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

ANHANG

"ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 1 oder weniger	0401 10 10 000	(1)	4,748
0401 10 90	andere	0401 10 90 000	(1)	4,748
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:		.,	
	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			ŧ
0401 20 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(¹)	4,748
	- mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(¹)	7,340
0401 20 19	andere:	}		
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(¹)	4,748
	- mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(¹)	7,340
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			į
0401 20 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(¹)	9,775
	- mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(¹)	11,39
0401 20 99	andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(¹)	9,775
	- mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(¹)	11,39
0401 30	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:	ļ		
0401 30 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(¹)	14,62
	- über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(¹)	22,55
	- über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	33,87
0401 30 19	andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	14,62
	- über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	22,55
	- über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	33,87
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
7	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	63,00
	- über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	69,47

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	andere:			_
	mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(¹)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(')	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 39 700	(¹)	69,47
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		()	,
0401 30 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(¹)	79,18
	– über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(¹)	116,37
	– über 80 GHT	0401 30 91 700	(1)	135,80
0401 30 99	andere:		()	,
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(¹)	79,18
	– über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(')	116,37
	– über 80 GHT	0401 30 99 700	(¹)	135,80
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 000 0402 10 19 000	(²)	49,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 900 0402 21 19 900	(²)	98,05
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	- Butter:			
	mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	– – natürliche Butter:			
0405 10 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 500		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 11 700		175,00
0405 10 19	andere:			
01001017	mit einem Fettgehalt von:			
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 500		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 19 700		175,00
0405 10 30	rekombinierte Butter:			
0403 10 30	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des			
	Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	mit einem Fettgehalt von:	0.405.40.20.400		170.70
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 100		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 30 300		175,00
	andere:			
	mit einem Fettgehalt von:	0405 10 20 500		170.72
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 500		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 30 700		175,00

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 10 50	Molkenbutter:			
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	mit einem Fettgehalt von:	i J		
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 100	!	170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 50 300		175,00
	andere:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 500		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 50 700		175,00
0405 10 90	andere	0405 10 90 000	:	181,40
ex 0405 20	- Milchstreichfette:			
0405 20 90	mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		160,06
	78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		166,46
0405 90	andere:			
0405 90 10	mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		223,00
0405 90 90	andere	0405 90 90 000		175,00
ex 0406	Käse:			
0406 90 23	Edamer	0406 90 23 900		82,00
0406 90 25	Tilsiter	0406 90 25 900		99,59
0406 90 76	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø	0406 90 76 100		81,52
0406 90 78	Gouda	0406 90 78 100		73,50
	anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 900		84,39
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 900		95,66
0406 90 86	mehr als 47 bis 52 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 86 100		
	- anderer:			
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: unter 5 GHT	0406 90 86 200	(3)	62,50
	- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als	3 100 70 00 200	()	02,00
	19 GHT	0406 90 86 300	(3)	68,50
	 von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT 	0406 90 86 400	(3)	77,50
	- ab 39 GHT	0406 90 86 900	(3)	91,00

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	mehr als 52 bis 62 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 87 100		_
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- unter 5 GHT	0406 90 87 200	(3)	62,50
	- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als			
	19 GHT	0406 90 87 300	(³)	68,50
	 von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT 	0406 90 87 400	(³)	77,50
	– ab 39 GHT:			
	 Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch 			
	hergestellt	0406 90 87 951	(3)	113,50
	- Maasdam	0406 90 87 971	(³)	94,50
	- Manouri, mit einem Fettgehalt ab	0406 90 87 972	(3)	26.00
	- andere	0406 90 87 979	(3)	36,00 94,50
		0400 30 67 373	(3)	74,30
0406 90 88	mehr als 62 bis 72 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 88 100		_
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- von 5 GHT und einer Trockenmasse ab			
	32 GHT	0406 90 88 200	(3)	62,50
	 ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der 			
	Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 300	(3)	68,50
	- andere	0406 90 88 900	()	-

^{(&#}x27;) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

⁽²⁾ Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

^(*) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt."

VERORDNUNG (EG) Nr. 853/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/ 94 (4), wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 763/96 (6), die Beihilfen für die Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 756/96 der Kommission vom 25. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/96 (8), festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 ist deshalb entsprechend anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13. ABI. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

^(*) ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23. (*) ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18. (*) ABl. Nr. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 40.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 13.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (¹):			
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 1 0	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(¹)	4,748
0401 10 90	andere	0401 10 90 000	(¹)	4,748
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchsten 1,5 GHT	0401 20 11 100	(¹)	4,748
	- mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(¹)	7,340
0401 20 19	— — — andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(¹)	4,748
	- mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(¹)	7,340
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(¹)	9,7 75
	- mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(¹)	11,39
0401 20 99	andere:			
•	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(¹)	9,775
	- mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	11,39
0401 30	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(¹)	14,62
	- über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(¹)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(¹)	33,87
0401 30 19	andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(¹)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(¹)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(¹)	33,87
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
•	- höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(¹)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(¹)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(¹)	69,47

	(in ECU/10	00 kg Nettogewicht,	ausgenommen	andere Angaben,
KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(1)	40,34
	- über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(1)	63,00
	- über 39 GHT	0401 30 39 700	(1)	69,47
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		· · ·	ĺ
0401 30 91	 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: 			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(1)	79,18
	- über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(¹)	116,37
	- über 80 GHT	0401 30 91 700	(1)	135,80
0401 30 99	— — — andere:		.,	
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(¹)	79,18
	- über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(1)	116,37
	- über 80 GHT	0401 30 99 700	(¹)	135,80
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		.,	
0402 10	 in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger ('): 			
	 – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²): 			
0402 10 11	 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger 	0402 10 11 000	(²)	49,00
0402 10 19	andere	0402 10 19 000	(²)	49,00
	— — andere (3):			
0402 10 91	 – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger 	0402 10 91 000	(3)	0,4900
0402 10 99	— — andere	0402 10 99 000	(³)	0,4900
	 in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT (7): 			
0402 21	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²):			
	mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: 			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
1	- höchstens 11 GHT	0402 21 11 200	(²)	49,00
	- über 11 bis 17 GHT	0402 21 11 300	(²)	86,53
	- über 17 bis 25 GHT	0402 21 11 500	(²)	91,16
	– über 25 GHT	0402 21 11 900	(²)	98,05
	andere:			
0402 21 17	mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	(²)	49,00
0402 21 19	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
	- bis 17 GHT	0402 21 19 300	(3)	86,53
		0402 21 10 500	(3)	٠
	- über 17 bis 25 GHT	0402 21 19 500	(²)	91,16
	über 17 bis 25 GHTüber 25 GHT	0402 21 19 300	(²) (²)	91,16 98,05

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			ļ
	- höchstens 28 GHT	0402 21 91 100	(²)	98,77
	– über 28 bis 29 GHT	0402 21 91 200	(²)	99,45
	über 29 bis 41 GHT	0402 21 91 300	(²)	100,67
	- über 41 bis 45 GHT	0402 21 91 400	(2) ·	107,61
	– über 45 bis 59 GHT	0402 21 91 500	(²)	110,00
	– über 59 bis 69 GHT	0402 21 91 600	(²)	119,21
	– über 69 bis 79 GHT	0402 21 91 700	(²)	124,61
	– über 79 GHT	0402 21 91 900	(²)	130,71
0402 21 99	andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 28 GHT	0402 21 99 100	(²)	98,77
	– über 28 bis 29 GHT	0402 21 99 200	(²)	99,45
	– über 29 bis 41 GHT	0402 21 99 300	(²)	100,67
	– über 41 bis 45 GHT	0402 21 99 400	(2)	107,61
	– über 45 bis 59 GHT	0402 21 99 500	(²)	110,00
	– über 59 bis 69 GHT	0402 21 99 600	(2)	119,21
	– über 69 bis 79 GHT	0402 21 99 700	(2)	124,61
	– über 79 GHT	0402 21 99 900	(2)	130,71
ex 0402 29	— — andere (³):			
	mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
	andere:			:
0402 29 15	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 11 GHT	0402 29 15 200	(3)	0,4900
	– über 11 bis 17 GHT	0402 29 15 300	(3)	0,8653
	– über 17 bis 25 GHT	0402 29 15 500	(3)	0,9116
	– über 25 GHT	0402 29 15 900	(3)	0,9805
0402 29 19	andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 11 GHT	0402 29 19 200	(3)	0,4900
	– über 11 bis 17 GHT	0402 29 19 300	(3)	0,8653
	– über 17 bis 25 GHT	0402 29 19 500	(3)	0,9116
	– über 25 GHT	0402 29 19 900	(3)	0,9805
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0 402 29 9 1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 41 GHT	0402 29 91 100	(3)	0,9877
	– über 41 GHT	0402 29 91 500	(3)	1,0761
0402 29 99	andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 41 GHT	0402 29 99 100	(3)	0,9877
	– über 41 GHT	0402 29 99 500	(3)	1,0761
	- andere:			
0402 91	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²):			
	mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
0 402 9 1 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:		-	
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
•	- unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 91 11 110	(²)	4,748
	– über 3 GHT	0402 91 11 120	(²)	9,775
	- ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 91 11 310	(²)	16,36
	- über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 11 350	(²)	20,06
	– über 7,4 GHT	0402 91 11 370	(²)	24,39
0402 91 19	andere:			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	- unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 91 19 110	(²)	4,748
	- über 3 GHT	0402 91 19 120	(²)	9,775
	- ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 91 19 310	(²)	16,36
	– über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 19 350	(²)	20,06
	– über 7,4 GHT	0402 91 19 370	(²)	24,39
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:			
0402 91 31	 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: 			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:		1	
	- unter 15 GHT	0402 91 31 100	(²)	19,31
	- ab 15 GHT	0402 91 31 300	(²)	28,83
0402 91 39	andere:			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	- unter 15 GHT	0402 91 39 100	(²)	19,31
	- ab 15 GHT	0402 91 39 300	(²)	28,83
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:			
0402 91 51	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des			
	Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 000	(²)	22,55
0402 91 59	andere	0402 91 59 000	(²)	22,55

(1)	Warenbezeichnung (2)	Produktcode (3)	Vermerke	Beihilfen
(1)	(~)		(4)	(5)
I		(0)	(*)	(5)
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger 	0402 91 91 000	(²)	79,18
0402 91 99	andere	0402 91 99 000	(2)	79,18
0402 99	andere:	·		
	mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:	:		
0402 99 11	 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: 			
	 mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (3): 			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	(3)	0,0475
	– über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	(3)	0,0978
	- über 6,9 GHT	0402 99 11 150	(3)	0,1562
	 mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (*): 			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	(*)	18,88
	– über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	(*)	22,65
	– über 6,9 GHT	0402 99 11 350	(*)	30,11
0402 99 19	— — — andere:			
	 mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (3): 			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	(3)	0,0475
	– über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	(3)	0,0978
	– über 6,9 GHT	0402 99 19 150	(3)	0,1562
	 mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (*): 			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	(*)	18,88
	– über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	(*)	22,65
	– über 6,9 GHT	0402 99 19 350	(*)	30,11
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			ı
0402 99 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			l
	mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (³)	0402 99 31 110	(3)	0,2094
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (*)	0402 99 31 150	(*)	31,35
	mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (³)	0402 99 31 300	(3)	0,4034
	mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (³)	0402 99 31 500	(3)	0,6947

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99 39	andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (3)	0402 99 39 110	(3)	0,2094
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (*)	0402 99 39 150	(*)	31,35
	- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (3)	0402 99 39 300	(3)	0,4034
	– mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (3)	0402 99 39 500	(3)	0,6947
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 99 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger (3)	0402 99 91 000	(²)	0,7918
0402 99 99	andere (3)	0402 99 99 000	(²)	0,7918
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	- Butter:			
	mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	— — natürliche Butter:			
0405 10 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 500		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 11 700		175,00
0405 10 19	andere:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 500		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 19 700		175,00
0405 10 30	— — rekombinierte Butter:			
	 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 			
	mit einem Fettgehalt von:			
•	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 100		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 30 300		175,00
	andere:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 500		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 30 700		175,00
0405 10 50	— — Molkenbutter:			
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 100		170,73
	82 GHT oder mehr	0405 10 50 300		175,00
	andere:			
	mit einem Fettgehalt von:	0405 10 50 500		170.73
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 500		170,73
		0405 10 50 700		175,00
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 000		181,40

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
ex 0405 20	- Milchstreichfette:			
0405 20 90	mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	mit einem Fettgehalt von:			
	mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		160,06
	78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		166,46
0405 90	— andere:	}		
0405 90 10	mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		223,00
0405 90 90	— — andere	0405 90 90 000		175,00
0406	Käse:	·		
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (*):			
0406 30 10	 - hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger: 			
	 hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger: 			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
	48 GHT oder weniger:			
	- mit einem Trockenstoff:		:	
	- unter 27 GHT	0406 30 10 100		_
	- ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		13,95
	- ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		29,75
	 ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff: 		:	
	- unter 20 GHT	0406 30 10 250		29,75
	- ab 20 GHT	0406 30 10 300		43,65
	- ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	- unter 20 GHT	0406 30 10 350		29,75
	- ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		43,65
	– ab 40 GHT	0406 30 10 450		63,51
	mehr als 48 GHT:			
	- mit einem Trockenstoff:			
	- unter 33 GHT	0406 30 10 500		-
	- ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		29,75
	- ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		43,65

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10	- ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		63,51
(Forts.)	- ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	- unter 55 GHT	0406 30 10 700		63,51
	- ab 55 GHT	0406 30 10 750		75,33
	mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		75,33
	andere	0406 30 10 900		
	andere:			
	mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
0406 30 31	48 GHT oder weniger:			
	- mit einem Trockenstoff:			
	- unter 27 GHT	0406 30 31 100		
	- ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	(³)	13,95
	- ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	(³)	29,75
	 ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff: 			
	- unter 20 GHT	040 6 30 31 710	(³)	29,75
	- ab 20 GHT	0406 30 31 730	(5)	43,65
	- ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:		·	
	- unter 20 GHT	0406 30 31 910	(5)	29,75
	- ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	(5)	43,65
	- ab 40 GHT	0406 30 31 950	(5)	63,51
0406 30 39	mehr als 48 GHT:			
	- mit einem Trockenstoff:			
	- unter 33 GHT	0406 30 39 100		-
	- ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	(5)	29,75
	- ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	(5)	43,65
	- ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	(3)	63,51
	- ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	- unter 55 GHT	0406 30 39 930	(3)	63,51
	- ab 55 GHT	0406 30 39 950	(3)	75,33
0406 30 90	mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	(೨)	75,33
0406 90 23	Edamer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- unter 39 GHT	0406 90 23 100		_
	- ab 39 GHT	0406 90 23 900	(3)	82,00
0406 90 25	– – Tilsiter:		i	
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- unter 39 GHT	0406 90 25 100		_
	- ab 39 GHT	0406 90 25 900	(9)	99,59

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 27	– – Butterkäse:			
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	– unter 39 GHT	0406 90 27 100		
	— ab 39 GHT	0406 90 27 900	(3)	84,39
0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø:		()	0 1,02
	– mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 76 100	(5)	81,52
	 mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT 	0406 90 76 300	(5)	99,59
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 76 500	(5)	99,59
0406 90 78	Gouda:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 78 100	(5)	73,50
	 mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT 	0406 90 78 300	(5)	90,00
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 78 500	(3)	90,00
	– – – – – anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 79 100		
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 79 900	(3)	84,39
0406 90 81	— — — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey:		,	
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 81 100		_
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 81 900	(5)	95,66
0406 90 86	mehr als 47 bis 52 GHT:			
	aus Molke hergestellt	0406 90 86 100		_
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- unter 5 GHT	0406 90 86 200	(°)	62,50
	- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 86 300	(3)	68,50
	- von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 86 400	(3)	77,50
	- ab 39 GHT	0406 90 86 900	(9)	91,00

	(===:			andere migate
KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	– – – – mehr als 52 bis 62 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 87 100		_
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:		1	}
	- unter 5 GHT	0406 90 87 200	(3)	62,50
	 von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT 	0406 90 87 300	(⁵)	68,50
	 von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT 	0406 90 87 400	(5)	77,50
	– ab 39 GHT:			
	Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch	0406 00 07 051	(5)	112.50
	hergestellt Maasdam	0406 90 87 951	(⁵)	113,50
	- ·····	0406 90 87 971	(5)	94,50
	 Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT 	0406 90 87 972	(5)	36,00
	- andere	0406 90 87 979	(5)	94,50
0406 90 88	mehr als 62 bis 72 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 88 100		
	– anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:		•	
	 von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT 	0406 90 88 200	(°)	62,50
	 ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT 	0406 90 88 300	(°)	68,50
	- andere	0406 90 88 900	()	
	us acco	2.007000700		_

⁽¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

(2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
 - den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (*) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:
 - a) angegebener Betrag je 100 kg.
 - Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch
 - mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert
 - durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert;
 - b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 berechneter Wert.
 - Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
 - den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (?) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (*) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.

 Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (') Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 854/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 585/96 (4), betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission (3) wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festge-

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 (7), wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (9), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der entsprechenden Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (11), erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 2633/95 der Kommission (12) ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁴⁾ ABI. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 8. (5) ABI. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42.

^(°) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16. (°) ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33. (°) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (°) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 96. ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

VERORDNUNG (EG) Nr. 855/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

^(*) ABI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66. (*) ABI. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21. (*) ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (*) ABI. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg) (ECU/100 kg) Pauschaler Pauschaler KN-Code Drittland-Code (1) KN-Code Drittland-Code (1) Einfuhrpreis Einfuhrpreis 436 41.6 0702 00 25 052 143,0 38,0 448 060 80,2 528 53,6 064 59,6 600 50,5 066 41,7 624 42,3 068 62,3 625 41,2 204 76,9 999 47,8 208 44,0 0805 30 20 052 126,3 97,5 212 204 88,8 220 74,0 624 97,1 388 64,2 999 78,0 400 77,2 ex 0707 00 20 052 97,0 512 54,8 156,2 053 520 66,5 060 61,0 524 100,8 066 53,8 528 72,9 068 69,1 600 69,7 98,3 204 144,3 624 999 81,2 87,1 624 0808 10 61, 0808 10 63, 999 95,5 0808 10 69 039 106,7 309,2 0709 10 10 220 052 64,0 999 309,2 064 78,6 0709 90 75 72,5 052 284 75,5 204 77,5 388 86,4 400 71,2 54,2 412 404 71,1 624 151,9 416 72,7 999 89,0 508 85,0 0805 10 21, 0805 10 25, 512 73,8 0805 10 29 052 66,1 524 82,8 204 45,3 528 77,2

624

728

800

804

999

86,5

107,3

78,0

91,4

81.8

58,0

55,0

53,3

40,5

35,8

208

212

220

388

400

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 856/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/ 96 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirtschaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABI. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. ABI. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1. ABI. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 5.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (²) Zoll (ECU/t)	
1001 10 00	Hartweizen (¹)	0,00	0,00	
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00	
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	0,00	0,00	
	mittlerer Qualität	0,00	0,00	
	niederer Qualität	0,00	0,00	
1002 00 00	Roggen	50,22	40,22	
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	50,22	40,22	
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	50,22	40,22	
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	38,57	28,57	
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	38,57	28,57	
1007 00 9 0	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	50,22	40,22	

⁽¹) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

^{- 3} ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

^{— 2} ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 24. 4. 1996 bis 7. 5. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America	
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14%	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2	
Notierung (ECU/t)	189,58	192,43	179,46	146,45	191,31 (1)	136,44 (1)	
Golf-Prämie (ECU/t)	_	25,58	21,15	12,12	_	_	
Prämie/Große Seen (ECU/t)	19,75		_		_	_	
(¹) Fob Duluth.		1			1		

^{2.} Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,72 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 22,19 ECU/t.

^{3.} Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 857/96 DER KOMMISSION vom 8. Mai 1996

zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 321/96 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschiedlichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für

das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ABI. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18. ABI. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53. ABI. Nr. L 45 vom 23. 2. 1996, S. 3.

ANHANG I zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

	Zoll (⁶)						
KN-Code	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (3) (2)	AKP-Staaten Bangladesch (¹) (²) (³) (*)	Basmati Indien (*) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (*) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (^s		
1006 10 21	(9)	150,76					
1006 10 23	(9)	150,76					
1006 10 25	(9)	150,76					
1006 10 27	(%)	150,76					
1006 10 92	(9)	150,76					
1006 10 94	(9)	150,76					
1006 10 96	(9)	150,76					
1006 10 98	(9)	150,76					
1006 20 11	270,65	130,99					
1006 20 13	270,65	130,99					
1006 20 15	270,65	130,99					
1006 20 17	335,99	163,66	85,99	285,99	_		
1006 20 92	270,65	130,99					
1006 20 94	270,65	130,99					
1006 20 96	270,65	130,99					
1006 20 98	335,99	163,66	85,99	285,99			
1006 30 21	525,49	247,84					
1006 30 23	525,49	247,84					
1006 30 25	525,49	247,84					
1006 30 27	(°)	290,59					
1006 30 42	525,49	247,84					
1006 30 44	525,49	247,84					
1006 30 46	525,49	247,84		,			
1006 30 48	(%)	290,59					
1006 30 61	525,49	247,84					
1006 30 63	525,49	247,84					
1006 30 65	525,49	247,84					
1006 30 67	(°)	290,59					
1006 30 92	525,49	247,84					
1006 30 94	525,49	247,84]			
1006 30 96	525,49	247,84					
1006 30 98	(°)	290,59			_		
1006 40 00	(°)	90,38	}	}			

⁽¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽²⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

^(*) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (5) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte "aromatisierter, langkörniger Basmati" gilt der im Rahmen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABI. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (') Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (8) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (9) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
10.00	raddy	Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	Reisbrüch
1. Einfuhrzoll (ECU/t)(')	(2)	335,99	611,00	270,65	525,49	(²)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	_	397,03	380,84	480,00	505,00	_
b) fob-Preis (\$/t)	_	_	_	450,00	475,00	_
c) Frachtkosten (\$/t)	_	_	_	30,00	30,00	_
d) Quelle	_	USDA	USDA	Operator	Operator	_

⁽¹) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

⁽²⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltanfs.

H

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom 22. April 1996

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

(96/300/Euratom, EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (1),

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich bereits die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik ausgehandelt —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am 11. Dezember 1995 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor. Der Präsident der Kommission nimmt dieselbe Notifikation im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

Für die Kommission Der Präsident J. SANTER

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT, nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

einerseits und

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK, nachstehend "Slowakei" genannt,

andererseits.

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakei andererseits, nachstehend "Europa-Abkommen" genannt, am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration der Slowakei in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und die Slowakei in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

Francisco Javier ELORZA CAVENGT

Botschafter,

Ständiger Vertreter des Königreichs Spanien,

Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

Günther BURGHARDT

Generaldirektor der Generaldirektion Außenpolitische Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DIE SLOWAKEI:

Jan LISUCH

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

Leiter der Mission der Slowakischen Republik bei der Europäischen Union

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Slowakei kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,

- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung der Slowakei an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der durch das Europa-Abkommen eingesetzte Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Slowakei sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag der Slowakei zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß die Slowakei die Kosten ihrer Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag der Slowakei zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakei. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowakischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el once de diciembre de mil novecientos noventa y cinco.

Udfærdiget i Bruxelles, den ellevte december nitten hundrede og femoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am elften Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις ένδεκα Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα πέντε.

Done at Brussels on the eleventh day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-five.

Fait à Bruxelles, le onze décembre mil neuf cent quatre-vingt-quinze.

Fatto a Bruxelles, addì undici dicembre millenovecentonovantacinque.

Gedaan te Brussel, de elfde december negentienhonderd vijfennegentig.

Feito em Bruxelas, em onze de Dezembro de mil novecentos e noventa e cinco.

Tehty Brysselissä yhdentenätoista päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäviisi.

Som skedde i Bryssel den elfte december nittonhundranittiofem.

Dané v Bruseli jedenásteho decembra tisíc deväťsto deväťdesiatpäť.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Comunidad Europea de la Energía Atómica
For Det Europæiske Atomenergifællesskab
Für die Europäische Atomgemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα Ατομικής Ενεργείας
For the European Atomic Energy Community
Pour la Communauté européenne de l'énergie atomique
Per la Comunità europea dell'energia atomica
Voor de Europese Gemeenschap voor Atoomenergie
Pela Comunidade Europeia da Energia Atómica
Euroopan atomienergiayhteisön puolesta
På Europeiska atomenergigemenskapens vägnar

June borghoch

Za Slovenskú republiku

Jan Aming

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1996

zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Ausbreitung von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith gegenüber Ägypten zusätzliche Maßnahmen zu treffen

(96/301/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/14/EG (²), insbesondere Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Droht nach Auffassung eines Mitgliedstaats in seinem Hoheitsgebiet unmittelbar die Gefahr einer Einschleppung von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith, dem Erreger der Kartoffelbraunfäule, aus einem Drittland, kann er gegen diese Gefahr vorübergehend zusätzliche Schutzmaßnahmen anwenden.

Frankreich hat bei Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten wiederholt Pseudomonas solanacearum festgestellt. Frankreich hat am 19. März 1996, um sich wirksamer gegen die Einschleppung von Pseudomonas solanacearum aus Ägypten zu schützen, Maßnahmen zur Anwendung eines Verbots der Einfuhr von Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten erlassen.

Finnland hat am 4. April 1996 gegen die Einschleppung dieses Schadorganismus entsprechende Maßnahmen getroffen.

Spanien und Dänemark haben am 16. April bzw. 22. April 1996 ähnliche Schutzmaßnahmen verabschiedet.

Die in der laufenden Saison gemachte Erfahrung und die von den ägyptischen Behörden anläßlich der letzten Besichtigung in dem genannten Land erhaltenen Angaben machen deutlich, daß die Gemeinschaft durch

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20. (²) ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1996, S. 24. Anwendung der Vorschriften im Fall eines Nichtauftretens nicht genügend geschützt werden kann, daß also zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Diese Schutzmaßnahmen sollten die Art und Weise, wie in Ägypten erzeugt wird, und den saisonalen Stand der dortigen Kartoffelerzeugung berücksichtigen.

Die Gebiete, in denen Pseudomonas solanacearum bekanntermaßen nicht auftritt, sollten mit den Worten "bassin" (Erzeugung in der Wüste) und "village" (Erzeugung im Delta) gekennzeichnet werden.

Die genannten Worte sollten zur Angabe der Gebiete, die für eine Erzeugung von Kartoffeln zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft in Frage kommen, auf den Etiketten und den mitzuführenden Pflanzengesundheitszeugnissen angegeben werden.

Für den Fall, daß die in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Pseudomonas solanacearum zu verhindern, oder daß diesen Maßnahmen nicht nachgekommen wird, sind strengere oder andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Die Annahme zusätzlicher Gegenmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten war wegen der vorstehend genannten unmittelbaren Gefahr gerechtfertigt.

Diese Maßnahmen sollten jedoch den gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen angeglichen werden.

Die Wirksamkeit der zusätzlichen Maßnahmen muß ständig überprüft werden. Außerdem sind die bei der Einfuhr von Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten künftig anwendbaren Maßnahmen einschließlich der Notwendigkeit, daß in Ägypten schärfere Kontrollen vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Überprüfung spätestens am 30. November 1996 neu zu bewerten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Knollen von Solanum tuberosum L. mit Ursprung in Ägypten, die nicht zum Pflanzen bestimmt sind, dürfen in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, wenn der besonderen Anforderung nach Anhang IV Teil A Abschnitt I Punkt 25.8 der Richtlinie 77/93/EWG und den im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen entsprochen wird. Die unter Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Anhangs dieser Entscheidung genannten zusätzlichen Maßnahmen betreffen nur Lieferungen, die Ägypten verlassen, nachdem Ägypten diese Maßnahmen mitgeteilt worden sind.

Artikel 2

Die Einfuhrmitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November 1996 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen mit einem genauen Bericht über die nach Absatz 3 des Anhangs durchgeführte amtliche Kontrolle. Der Kommission sind Kopien von jedem Pflanzengesundheitszeugnis zuzuschicken.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten passen die von ihnen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith erlassenen Maßnahmen an die Bestimmungen von Artikel 1 an.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird spätestens am 30. November 1996 überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 ist den folgenden zusätzlichen Maßnahmen nachzukommen:

- 1. i) Eine "Zone" des Deltas oder der Wüstengebiete wird als "village" bzw. "bassin" (Bewässerungseinheiten) bezeichnet (die bereits festgelegten Verwaltungseinheiten schließen mehrere "bassins" ein);
 - ii) die Angabe "kein Auftreten bekannt" bezieht sich auf das unter Buchstabe i) genannte "village" oder "bassin", in dem das Auftreten von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith nicht bekannt ist;
 - iii) das Verzeichnis der in Frage kommenden Gebiete ist das amtliche Verzeichnis der zuständigen ägyptischen Behörden, in dem die unter Buchstabe i) genannten Gebiete, in denen kein Auftreten von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith im Sinne von Buchstabe ii) bekannt ist, unter Angabe ihrer individuellen oder kollektiven Bezeichnungen und ihrer individuellen amtlichen Kode-Nummern ausgewiesen sind. Dieses Verzeichnis ist der Kommission nach Inkrafttreten dieser Entscheidung, aber vor der Einfuhr von Frühkartoffeln zu übermitteln.
- 2. a) Bezüglich der für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln gewährleistet Ägypten folgendes:
 - Nach dem Zerschneiden der Knollen von Proben von jeweils mindestens 200 Knollen je Partie oder wenn das Gewicht der Partie 25 Tonnen überschreitet, je 25 Tonnen und je Partieteil, werden sie unmittelbar vor der Verladung auf Symptome der von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith verursachten Kartoffelbraunfäule amtlich untersucht und gegebenenfalls als frei von solchen Symptomen anerkannt;
 - Proben von jeder Lieferung werden gemäß einer von der Kommission als geeignet bezeichneten Methode auf latente Infektion amtlich untersucht und gegebenenfalls als frei von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith anerkannt. Für jedes der in Absatz 1 Buchstabe i) genannten und an der Lieferung beteiligten Gebiete ist eine Probe zu ziehen, mindestens jedoch 5 Proben;
 - nach Möglichkeit getrennte Ernte, Bearbeitung, Verpackung und Verwendung von Maschinen und Geräten je "bassin", auf jeden Fall je "Zone" gemäß Absatz 1 Buchstabe i);
 - es werden Partien zusammengestellt, von denen jede ausschließlich aus Kartoffeln einer "Zone" gemäß Absatz 1 Buchstabe i) besteht;
 - auf jedem Sack werden unverwischbar die jeweilige amtliche Kode-Nummer des Verzeichnisses der in Frage kommenden Gebiete und die jeweilige Partie-Nummer angegeben;
 - mit den für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln ist das nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen. In diesem Zeugnis ist/sind "Unterscheidungsmerkmale", die Partie-Nummer(n) und die amtliche(n) Kode-Nummer(n) gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich unter der zusätzlichen Erklärung anzugeben. In dieser Erklärung ist außerdem die Nummer der Partie zu vermerken, von der die Probe für den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Zweck entnommen worden ist, und die Durchführung der Untersuchung amtlich zu bestätigen.
 - b) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission den für das Verbringen der betreffenden Kartoffeln zugelassenen Eingangsort sowie Name und Anschrift der für den jeweiligen Eingangsort zuständigen amtlichen Stelle mitgeteilt. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten und Ägypten davon in Kenntnis.
 - c) Der für den Eingangsort zuständigen amtlichen Stelle sollten der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft der Kartoffellieferung sowie die Menge dieser Lieferung vorher angekündigt werden. Mangels einer solchen Vorankündigung sind die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 83/643/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/342/EWG (2), anwendbar.

^(*) ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 8. (*) ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 47.

3. Die Kartoffeln werden am Eingangsort der Untersuchung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG unterzogen. Diese Untersuchung umfaßt mindestens eine Besichtigung gemäß Abschnitt 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der genannten Richtlinie und betrifft jede Partie einer Lieferung.

Diese Untersuchung ist durch geeignete Untersuchungen der jeder Lieferung zu entnehmenden Proben auf latente Infektion zu vervollständigen. Für jedes in der Lieferung vertretene Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe i) ist eine Probe zu untersuchen. Es sind jeweils mindestens fünf Proben zu untersuchen.

Die betreffenden Partien können unter amtlicher Kontrolle getrennt aufbewahrt werden. Solange nicht festgestellt ist, daß diese Untersuchungen weder das Auftreten von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith noch einen Verdacht auf ein solches Auftreten ergeben haben, dürfen diese Partien nicht gekennzeichnet oder verwendet werden.

- 4. Die Kommission sorgt dafür, daß ihr zu den Ergebnissen der Untersuchungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genaue Angaben übermittelt werden. Das Verzeichnis der in Frage kommenden Gebiete wird von ihr nach Maßgabe dieser Ergebnisse und den Erkenntnissen nach Absatz 3 angepaßt.
- 5. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Etikettierungsvorschriften, um zu verhindern, daß die betreffenden Kartoffeln zum Pflanzen verwendet werden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 830/96 der Kommission vom 6. Mai 1996 mit Sonderbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Kalbfleisch

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 112 vom 7. Mai 1996)

Seite 7, Artikel 1 Absatz 2 erster Unterabsatz:

anstatt:

"Gewicht von 90 kg"

muß es heißen:

"Höchstgewicht von 90 kg".

Seite 7, Artikel 1 Absatz 3:

anstatt:

"Wunsch"

muß es heißen: "Antrag".